Satzung des Ultraleichtflugclubs Brauna e.V.
Fassung vom 10. Mai 2025

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein hat den Namen: Ultraleichtflugclub Brauna e.V. (Abkürzung: UL-Flugclub Brauna e.V.).
(2) Sitz des Vereins ist 01917 Kamenz, Anschrift: 01917 Kamenz OT Liebenau, Schafstallweg 3c
(3) Gründungsdatum ist der 03.08.1992.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(5) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Registergericht unter der Nr. 8249 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziele und Aufgaben (Satzungszweck) des Vereins sind die Förderung des Flugsports und der sie begleitenden kulturellen Aspekte. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.
   a) Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO), Zweiter Teil, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke".
   b) Er ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.
   c) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   d) Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
   f) Er handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

(2) Der Realisierung der Aufgaben dient:
   a) die fliegerische Betätigung mit Ultraleichtflugzeugen
   b) die Unterhaltung einer Ausbildungsstätte zur Ultraleichtflug-Ausbildung
   c) die gemeinnützige Nutzung und Unterhaltung der eigenen Technik, Gebäude, Anlagen und der erworbenen Grundstücke

(3) Der Verein ist Mitglied im Luftsportverband Sachsen e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. sowie im Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V.. Über die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen und Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:
   a) ordentliche Mitglieder
   b) fördernde Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende(r) sowie
   d) außerordentliche Mitglieder

(2) Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Durch die Beitrittserklärung bestimmt das zukünftige Mitglied, ob es den Verein fördert oder als ordentliches Mitglied einer fliegerischen Betätigung nachgeht.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den UL-Flugclub Brauna e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder, die sich langjährig als Vorsitzende(r) des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum(r) Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:
   a) bei natürlichen Personen durch den Tod
   b) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
   c) durch Austritt
   d) durch Ausschluss

(5) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines jeden Quartals möglich und muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:
a) erfolgloser mehrfacher Mahnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Fluggebühren oder Nutzungs-Entgelte
b) grobe oder mehrfacher Verletzung des Ansehens und der Ziele des Vereins

(7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung, der schriftlich mitgeteilt werden muss, binnen 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einreichen.
Über den Widerspruch entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
Zu dieser Versammlung ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die anstehende Entscheidung vom Vorstand einzuladen. Die Mitgliedschaft ruht zwischen den Entscheidungsinstanzen.

(8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitglieds an den Verein bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(9) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
a) Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Belangen des Vereins mitzuwirken.
b) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
c) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Satzung und Gebührenordnung.
d) Jedes Mitglied hat das Recht, umfassende Informationen über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten.
e) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Leistungen gemäß der Gebührenordnung fristgemäß zu erbringen.
f) In den Versammlungen des Vereins hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht erlischt, wenn der Beitragsrückstand mehr als 1 Jahr beträgt.
g) Der(die) Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.

(10) Versicherungsschutz der Mitglieder:
a) Vorstand und Mitglieder sind verpflichtet, die grundlegenden Bestimmungen zur Sicherheit beim Flugbetrieb des Vereins sowie des Arbeitsschutzes, des Gesundheits- und Brandschutzes sowie die Anforderungen des Umweltschutzes zu befolgen.
b) Für alle Mitglieder des Vereins besteht eine Unfallversicherung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V..
c) Die Mitglieder des Vereins sind über Inhalt und Höhe von abgeschossenen Versicherungen durch den Vorstand zu informieren.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) die Revisionskommission / Kassenprüfung
c) der Vorstand

(2) Entscheidungen in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen müssen stets von einer beschlussfähigen Versammlung bzw. Vorstandssitzung getroffen werden.
In der Regel genügt die einfache Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
Ausnahmen sind:
a) Auflösung des Vereins mit 75 %-Mehrheit aller Vereinsmitglieder
b) Satzungsänderungen mit 66,7 %-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
   a) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail mit Lesebestätigung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
   b) Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied.

(2) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
   a) schriftlich. Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
   b) zu Beginn einer Mitgliederversammlung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und Mindestens 51 % der ordentlichen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlüsse der Mitglieder sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Wesentliche Aufgaben sind:
   a) Wahl des Vorstandes
   b) Umfassende Informationen der Mitgliedschaft zur Tätigkeit des Vereins
   c) Herbeiführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   d) Informationen der Mitgliedschaft zu gefassten Beschlüssen des Vorstandes
   e) Stand bei der Erfüllung gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsvorstandes
   f) Entlastung des Vorstandes
   g) Beschluss von Satzungsänderungen
   h) Wahl der Kassenprüfer / Mitglieder der Revisionskommission
   i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   j) Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss
   k) Auflösung des Vereins

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
   a) zur Vereinsauflösung
   b) auf Beschluss des Vorstandes
   c) auf Antrag der Kassenprüfung / Revisionskommission
   d) auf Antrag von mindestens 33 % der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Revisionskommission / Kassenprüfung

(1) Die Revisionskommission ist ein Organ der Mitgliederversammlung. Sie prüft die finanziellen Geschäfte des Vereins und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.

(2) Die Revisionskommission / Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern (keine Vorstands-mitglieder) und wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode des Vereinsvorstandes gewählt.

(3) Nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfung schlägt sie der Mitgliederversammlung eine Entlastung für die Geschäftstätigkeit eines Geschäftsjahres vor, wenn die Ergebnisse der Kassenprüfung den gesetzlichen Anforderungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes gerecht werden und sie der Mitgliederversammlung klar und übersichtlich dargestellt wurden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung, vorliegender Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen:
   (1) Vorsitzende(r)
   (2) Stellvertreter(-in)
   (3) Schatzmeister(in)
   (4) zwei oder drei weiteren Mitgliedern

(3) Handlungsvollmachten des Vorstandes:
Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Satzung §2 (1) b, c und d gelten folgende Handlungsvollmachten für den Vorstand:
   a) Finanzielle Geschäfte zur Absicherung der laufenden Tätigkeit des Vereins bis zu einer Wertgrenze von 500 €.

(4) Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zu einer anberaumten Vorstandssitzung anwesend sind. Bei finanziellen Entscheidungen ist ein Mitglied der Revisionskommission / Kassenprüfung einzuladen (ohne Stimmrecht).

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Finanzen

(1) Der Verein finanziert seine Vorhaben durch Mitgliedsbeiträge, Fluggebühren, Nutzungsentgelte sowie aus Spenden, Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und durch Fördermittel.

(2) Jährlich ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Verantwortlich für die Finanzen ist der Vorstand. Er handelt auf Grundlage einer Finanzordnung des Vereins.

(4) Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht gezahlt. Auslagen werden erstattet.

(5) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schadenersatzansprüche nach den Regeln des BGB.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte sind für Schäden gegenüber dem Verein verantwortlich, die durch Überschreitung von Befugnissen diesem entstehen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

(1) Es werden Aufnahmegebühren, Mitgliedsgebühren, Fluggebühren und weitere Entgelte auf Grundlage der bestehenden Gebühren- und Beitragsordnung des Vereins erhoben.

(2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist eine Nebenordnung dieser Satzung.

§10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75 %- Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.

(2) Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekanntzugeben.

(3) Im Falle der Überschuldung ist die Einleitung der Gesamtvollstreckung durch den Vorstand beim Gericht zu beantragen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönteichen als juristische Person des öffentlichen Rechts, welche dieses ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2025 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung des Vereines in der Fassung vom 16. Oktober 2009.

Kamenz, den 10. Mai 2025

Für den Vorstand:

Jan Altenkirch, Vorstandsvorsitzender

Siegmar Krahl, Stellvertretender Vorsitzender